



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o. S., den 14. Dezember. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 268. Betrifft die allgemeine Viehzählung am 10. Januar 1883.

Am **Mittwoch, den 10. Januar l. J.** findet auf Beschluß des Bundesraths im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, welche sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, sowie auf Bienenstöcke zu erstrecken und außerdem den Zweck hat, die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen in jeder Besizung festzustellen.

Die Zählung soll unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler von Haus zu Haus, resp. von Gehöft zu Gehöft erfolgen.

Die Zählkarten sind von den Hausbesizern oder Verwaltern, resp. deren Vertretern auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieselben dazu nicht im Stande sind, liegt die Ausfüllung und Bescheinigung dem Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich vorzunehmenden Erkundigungen ob.

Im Allgemeinen beruht das Verfahren bei der Viehzählung auf gleichen Bestimmungen, wie sie bei der Volkszählung im Jahre 1880 und bei der Aufnahme der allgemeinen Berufsstatistik in diesem Jahre geltend gewesen.

Zur Anwendung kommen folgende Formulare:

- 1) die Zählkarte A,
 - 2) die Instruktion für die Zähler B,
 - 3) die Zähler-Controlliste C,
 - 4) die Instruktion für die Behörden D
- und 5) der Ortsbogen E.

Sämmtliche Zählformulare und Instruktionen werden den Gemeinde- und Gutsvorständen in den nächsten Tagen unter Umschlag zugehen.

In dem Falle, daß die Zählpapiere in der einen oder anderen Gemeinde nicht ausreichen sollten, ist die Zustellung des Mehrbedarfs unverzüglich bei mir zu beantragen, da zu diesem Zwecke noch ein Vorrath davon hier zurückbehalten werden wird.

Mit dem Inhalte der Zählformulare und der Instruktionen haben sich die Gemeinde- und Gutsvorstände sofort genau bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung der Viehzählung enthalten die Anleitungen in den Instruktionen klare und deutliche Bestimmungen. Sollten gleichwohl noch in irgend einer Beziehung Zweifel bestehen, so ist darüber schriftlich oder mündlich Auskunft bei mir einzuholen.

Im Einzelnen mache ich auf Folgendes besonders aufmerksam.

1. Als bald nach Eingang der Zählpapiere haben die Gemeinde- und Gutsvorstände
 - a) auf die bevorstehende Viehzählung und die Wichtigkeit derselben für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die Gemeinde-Einsassen in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen und das Interesse derselben dafür anzuregen,
 - b) die Gemeinde- und resp. Gutsbezirke in Zählbezirke einzutheilen (§ 5 der Instruktion D).
- und c) die Zähler anzunehmen und zu instruiren, sowie mit den erforderlichen Formularen zu versehen (§ 6 der Instruktion D).
- 2) Bei der Abgrenzung der Zählbezirke ist zu beachten, daß die einzelnen Colonieen und Borwerke, sowie auch die Wohnplätze, welche einen besonderen Namen führen, **eigene** Zählbezirke bilden müssen.
- 3) Die Eintheilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke und die Annahme der Zähler

muß überall bis zum 30. Dezember d. J. beendet sein und erwarte ich bis dahin eine Anzeige darüber von allen Gemeinde- und Gutsvorständen.

Sollte in einzelnen Orten wider Erwarten die Gewinnung unbesoldeter Zähler nicht zu ermöglichen sein, so ist mir davon unter specieller Darlegung der obwaltenden Verhältnisse bis zum 19. d. Mts. Bericht zu erstatten.

4) Die Austheilung der Zählkarten durch die Zähler gemäß § 3 der Instruktion B erfolgt am 8. und 9. Januar l. J. von Haus zu Haus, resp. von Gehöft zu Gehöft.

Als Haus, resp. Gehöft ist der ganze Gebäude-Complex eines Grundstücks, nicht aber jede auf demselben befindliche Gebäulichkeit zu betrachten.

Mit einer Zählkarte A ist jede Besizung zu versehen. Ergiebt sich bei der Wiedereinsammlung, daß eine Zählkarte, weil kein Viehstand vorhanden, keine Angaben enthält, so ist in der Zeile „Zahl der Viehbesitzenden Haushaltungen“ am Anfange der Karte ein Querstrich einzutragen (Absatz 3 § 4 der Instruktion B).

Die Wiedereinsammlung der Zählkarten geschieht am 11. Januar l. J., wobei der Zähler die Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen, Mängel zu beseitigen und etwa leer gelassene Karten auszufüllen hat.

5) Die Controlliste C ist zweifach aufzustellen, vom Zähler nach genauer Ausfüllung unterschriftlich zu vollziehen und von dem Gemeinde- und resp. Gutsvorsteher nach sorgfältiger Prüfung und eventl. Berichtigung zu bescheinigen.

Ein Exemplar davon verbleibt bei den Ortsbehörden zur Aufbewahrung (§ 7 der Instruktion D letzter Absatz).

6) Die auf Grund der Controllisten ebenfalls doppelt aufgestellten und unterschriftlich vom Gemeinde- und resp. Gutsvorstande vollzogenen Ortsbogen E sind unter besonderem Briefumschlag bis zum 25. Januar l. J. mir einzureichen.

In den Ortsbogen müssen die Zählbezirke und die einzelnen Wohnplätze getrennt gehalten und in Spalte 3 alle am Orte vorhandenen Besizungen, also auch die Häuser, wo kein Vieh gehalten wird, nachgewiesen werden.

7) Die Zählkarten sind, geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, mit den Reinschrifts-Exemplaren der Controllisten und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift zu versehen:

Viehählung vom 10. Januar 1883.

Kreis Neustadt O.S. Gemeinde bezw. Gutbezirk.

Sodann ist das Packet, damit jeder Beschädigung des Zählmaterials vorgebeugt wird, noch mit einer besonderen dauerhaften Umhüllung und der Adresse an mich zu versehen und bis zum 31 Januar l. J. hierher einzureichen.

8) An die Herrn Dominal-Besitzer, Königlichen-, Kommunal- und Privat-Beamten, insbesondere an die Herren Lehrer des Kreises richte ich die Bitte, die Ausführung der Viehzählung nach Möglichkeit zu unterstützen und den Local-Behörden als Zähler hilfreiche Hand dabei zu leisten.

9) Nach § 3 der Instruktion D haben die Ortspolizeibehörden bei der Viehzählung Beihülfe zu leisten.

Demgemäß ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, den Gemeinde-Vorständen und Zählern bei den statistischen Erhebungen beratend und helfend zur Seite zu stehen, sich in jedem Orte ihres Bezirks davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Vorbereitungen für die Viehzählung zur rechten Zeit getroffen werden und die Ausführung selbst vorchriftsmäßig und vollständig erfolgt.

Außerdem ordne ich hierdurch an, daß sich die Ortspolizeibehörden nach der Zählung durch örtliche Revisionen und bezw. Nachzählungen von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme überzeugen und mir über das Resultat bis zum 28. Januar l. J. berichten.

10) Die Polizei- und Ortsbehörden wollen darauf halten, daß Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung gefährden können, namentlich öffentliche Versammlungen und Feste während der Zählung unterbleiben.

Neustadt O.S., den 12. Dezember 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 269. Betrifft die Anmeldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienste.

Es ist bisher vielfach vorgekommen, daß junge Leute, welche den im § 89 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 (Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Stück 4 pro 1876) festgesetzten Termin zur Anmeldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste versäumt hatten, an die Ersatz-Behörden die Bitte gerichtet haben, ihnen diese verlorene Berechtigung bei den oberen Provinzial-Behörden wieder auszuwirken, ohne daß sie zur Motivirung des Gesuchs eine andere Entschuldigung dieser Versäumniß vorzubringen vermochten, als Unkenntniß des Gesetzes.

Obgleich derartigen Anträgen bisher meistentheils entsprochen worden ist, so wird es doch aus dienstlichen

Rüd nach über zu E
wiede die r begeg Weise
vorbe Nichtl
1
2
3
4.
5.
Die In Melden. Au Me
Nr. 270
1)
2)
3)
4)
Neuste
Nr. 271
Ob Brandisch das zwe
von den Für berechnet

Rücksichten dringend erforderlich, mit Beiseitesetzung der bisher geübten Milde in Zukunft unnachsichtlich nach den bestehenden Bestimmungen gegen diejenigen jungen Leute zu verfahren, welche bei Befolgung der über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste ergangenen Vorschriften Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen.

Um nun bei der ferneren Behandlung derartiger Anträge in dem angedeuteten Sinne dem seither wiederholt erhobenen Einwände solcher jungen Leute, daß sie aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen die rechtzeitige Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste versäumt haben, von vornherein zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die in Rede stehenden Militairpflichtigen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise auf die betreffenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises werden demnach angewiesen, die Bestimmungen des § 89 der vorbezeichneten Erlass-Ordnung in ihren Gemeinden wiederholt zu veröffentlichen und dabei auf die mit der Nichtbefolgung unvermeidlich verbundenen Nachtheile hinzuweisen.

Die Bestimmungen lauten:

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgejucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres (§ 20, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgejucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachjuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militairpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormunds mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.
5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termine ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anl. 2 § 1).

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Neustadt D.S., den 7. Dezember 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 270. Für die Abgebrannten in Eyslau sind weiter bei meinem Amte eingegangen:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|-------|
| 1) von der Gemeinde Ellguth . . . | 20,00 | Mark, |
| 2) " " " Ellnig . . . | 8,10 | " |
| 3) " " " Groß-Dramsen . | 31,60 | " |
| 4) " " " Stadt Neustadt D.S. | 100,00 | " |

Neustadt D.S., den 13. Dezember 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 271.

B e k a n n t m a c h u n g .

Obwohl die Summe der im laufenden Jahre von der Provinzial-Land-Feuer-Societät zu bezahlenden Brandschäden diejenige der im Vorjahre gezahlten Brandbonifikationen übersteigt, ist es doch zulässig, für das zweite Halbjahr 1882, wie dies in den letzten Jahren geschehen, nur ein

zweifaches Beitragsimplum

von den Societätstheilnehmern zu erheben.

Für die mit dem 1. Oktober cr. zugetretenen neuen Versicherungen ist dagegen der in der Declaration berechnete Quartalsbeitrag und für ausnahmsweise Versicherungen der vereinbarte Beitrag zu zahlen.

Reglementsmäßig sind die Beiträge vom 2. Januar 1883 ab an die Ortsverheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar 1883 in duplo zu überreichen. Gleichzeitig mit diesen Gebäude-Versicherungsbeiträgen sind die am 2. Januar l. J. fälligen Mobiliar-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1883 einzuziehen und der Kreis-Kasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuführen.

Breslau, den 23. November 1882.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
v o n U t h m a n n.

Indem ich den Magisträten zu Steinau O.S. und Klein-Strehlitz, sowie den übrigen ländlichen Gemeinde-Vorständen des Kreises zur Bekanntmachung an die beteiligten Versicherten den vorstehenden Erlaß der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion zur Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsbehörden zugleich, die Societäts-Beiträge nach Maßgabe der Deklarationen in Höhe eines **zweifachen** Simplums zu berechnen, von den einzelnen Versicherten einzuziehen und im Ganzen bis zum 20. Januar 1883 zur hiesigen Königl. Kreis-Kasse abzuführen.

Neustadt O.S., den 9. Dezember 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 272. In Gemäßheit des § 10 des Reglements für die Wahlen des Kreis-Vorstandes für die katholische, bezw. evangelische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Schlesien bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der katholischen Lehrer des Kreises die Lehrer:

- 1) Sabier in Zülz,
- 2) Rother in Zülz und
- 3) Brinsa in Pogorsch

und Seitens der evangelischen Lehrer des Kreises die Lehrer:

- 1) Paschke in Neustadt O.S.,
- 2) Otto in Schnellewalde und
- 3) Jaskolla in Neustadt O.S.

zu Mitgliedern des Kreisvorstandes der betreffenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt für Schlesien gewählt und in die betreffenden Kreis-Vorstände eingeführt worden sind.

Neustadt O.S., den 12. Dezember 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 273. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung des Herrn Kriegsministers vom 10. Oktober d. J., betreffend die Bestimmungen für die Anmeldung zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen, im Stück 48 Seite 325 des Amtsblattes enthalten ist.

Neustadt O.S., den 12. Dezember 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 274. Der Landes-Direktions-Sekretair Böcker in Berlin hat in Formularform eine Anleitung bei der im § 34 des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 vorgeschriebenen Vernehmung hilfssbedürftiger Personen über ihre Heiraths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse Seitens der Ortsarmenverbände herausgegeben.

Die Anleitung gewährt einen festen Anhalt für alles, was bei der Vernehmung von Hilfssbedürftigen zum Zwecke der Begründung des Kosten-Erstattungs-Anspruchs gegen den zur Fürsorge verpflichteten Orts- oder Landarmen-Verband festgestellt werden muß, und eignet sich zur Anschaffung für die Polizei-Behörden und Armenverbands-Vorstände.

Der Preis pro Exemplar beträgt 50 Pf. und können Bestellungen darauf bei meinem Amte bis zum 20. d. Mts. erfolgen.

Neustadt O.S., den 10. Dezember 1882.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es soll die Abfuhr von 324 Cbmtr. Basaltsteine vom Bahnhofe Grottkau bis Bahnhof Neustadt O.S. und von da ca. 2,3 Kilometer weit zu Wagen auf die Neustadt O.S. — Kunzendorfer Chausseestrecke öffentlich in Licitation an den Mindestfordernden vergeben werden und ist hierzu Termin auf

Montag, den 18. Dezember cr., Vormittags 11 Uhr

im Bureau des Unterzeichneten im Kreis-Verwaltungshause, Zimmer Nr. 3, anberaumt, zu welchem hierdurch Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor dem Termine 30 Mark Bietungs-Kautions eingezahlt werden müssen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Neustadt O.S., den 13. Dezember 1882.

Der Kreis-Begebaumeister. **Schlesinger.**

[Hierzu eine Beilage.]

Bom
iseß ja
Hopt
deckt zu
Relio.
zu 6 9
Ritte
Conra
Frank
zu 12
Stoek.
Gunt
Gondol
Grant
und Fr
Pandi
Waed
deckt zu
Hektor
deckt zu
Bum m
Baibar
Achim.
Com p
zu 9 M
Salad
zu 9 M
Cojel,
Zur M
-Krap
Zur B
Bureau
min an,
Die Si
den.
Zur U
mt. Grau
Zur Be
Bureau
tenstermin
Die Sie
den. Ne

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 50.

Neustadt OS., den 14. Dezember 1882.

Bekanntmachung.

Vom 17. Januar f. J. bis ultimo Juni decken auf den königlichen Beschälstationen des Neustädter dieses folgende Hengste:

I. In Grocholub:

Hopeful. Braun, 1,67 Meter groß, geboren zu Koschpendorf 1876 von Scotsman und Camilla, deckt zu 9 Mark.

Helio. Fuchs, 1,70 Meter groß, geboren zu Sankendorf 1876 von Drpheus und Chrijeldis, deckt zu 6 Mark.

II. In Leuber:

Rittendorf. Schwarzbraun, 1,80 Meter groß, geboren zu Rittendorf in Mecklenburg 1877 von Conradin und einer englischen Stute, deckt zu 12 Mark.

Frank. Dunkelbraun, 1,84 Meter groß, geboren zu Popiollen 1879 von Petrus und Fabula, deckt zu 12 Mark.

Stoek. Fuchs, 1,68 Meter groß, geboren zu Mecklenburg 1871 von Stoekbrocker, deckt zu 9 Mark.

III. In Wochau.

Guntram. Fuchs, 1,76 Meter groß, geboren Friedrich-Wilhelm-Gestüt 1871 von J. Dixon und Gondoline, deckt zu 12 Mark.

Frantic. Engl. Vollblut, dunkelbraun. 1,66 Meter groß, geboren in Ungarn 1875 von Kettbedrim und Freefirk, deckt zu 9 Mark.

Pandur. Rappe, 1,72 Meter groß, geb. zu Popiollen 1879 von Flämisch u. Perle, deckt zu 9 Mark.

Wächter. Braun, 1,68 Meter groß, geboren zu Louisenhof 1876 von Prince-Camille und Wache, deckt zu 6 Mark.

IV. In Schelitz.

Hektor. Braun, 1,69 Meter groß, geboren zu Louisenhof 1876 von Prince-Camille und Heriba, deckt zu 6 Mark.

Bummler. Percheron-Schwarzschimmel, 1,61 Meter groß, geboren zu Birke 1878 von Dibello und Barbara, deckt zu 6 Mark.

V. In Zülz.

Alchim. Fuchs, 1,70 Meter groß, geboren in Belgien 1875 deckt zu 12 Mark.

Compas. Schimmel, 1,75 Meter groß, geboren zu Grocholin 1872 von Greif und Titanea, deckt zu 9 Mark.

Saladin. Rappe, 1,68 Meter groß, geboren zu Popiollen 1879 von Petrus und Sourbrette, deckt zu 9 Mark.

Cosel, im Dezember 1882. Der königliche Gestüts-Direktor. gez. Freiherr von Ruobelsdorff.

Bekanntmachung.

Zur Neuschüttung der Chausseestrecke von Schönowitz auf Radstein zu, von Station 10₄—11₃ der —Krappiger Kreis-Chaussee sind 180 Cbmr. Feldsteine erforderlich.

Zur Verdingung dieses Steinmaterials steht auf

Sonnabend, den 16. Dezember cr., Vormittags 10¹/₂ Uhr

Bureau des Unterzeichneten im hiesigen Kreis-Verwaltungshause, Zimmer Nr. 3, öffentlicher Licitations-termin an, wozu Lieferanten hierdurch eingeladen werden.

Die Lieferungsbedingungen können hier eingesehen, werden aber auch im Termine bekannt gemacht werden. Neustadt OS., den 4. Dezember 1882. Der Kreis-Wege-Baumeister. Schlesinger.

Bekanntmachung.

Zur Unterhaltung der Neustadt—Zülz'er Kreis-Chaussee sind von Neustadt OS. bis Leuber 08 Cbmr. Grauwackesteine und von Cloisenhof bis Zülz 50 Cbmr. Feldsteine erforderlich.

Zur Verdingung dieses Steinmaterials steht auf

Sonnabend, den 16. Dezember cr., Vormittags 11 Uhr

Bureau des Unterzeichneten im hiesigen Kreis-Verwaltungshause, Zimmer Nr. 3, öffentlicher Licitations-termin an, wozu Lieferanten hierdurch eingeladen werden.

Die Lieferungsbedingungen können hier eingesehen, werden aber auch im Termine bekannt gemacht werden. Neustadt OS., den 4. Dezember 1882. Der Kreis-Wege-Baumeister. Schlesinger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Neuschüttung der Chausseestrecke seitwärts Langenbrück, von Station 5,2—6,3 der Neustadt OS Biegenhals'er Kreis-Chaussee sind 100 Cbmr. feste Wasser- oder Feldsteine erforderlich.

Zur Verdingung dieses Steinmaterials steht auf

Sonnabend, den 16. Dezember cr., Vormittags 11 1/2 Uhr

im Bureau des Unterzeichneten im hiesigen Kreis-Verwaltungshause, Zimmer Nr. 3, öffentlicher Licitationstermin an, wozu Lieferanten hierdurch eingeladen werden.

Die Lieferungsbedingungen können hier eingesehen, werden aber auch im Termine bekannt gemacht werden. Neustadt OS., den 4. Dezember 1882. Der Kreis-Bege-Baumeister. **Schlesinger.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen des auf Dienstag, den 26. d. Mts. fallenden Feiertages wird der hiesige Wochenmarkt an diesem Tage, sondern erst am **Mittwoch, den 27. Dezember cr.** abgehalten werden.

Neustadt OS., den 6. Dezember 1882.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Erntezeit d. J. hat sich die schulpflichtige Marianna Jarisch, Tochter der Einlieger und Zimmermann Johann und Marianna Jarisch'schen Eheleute aus Dirschelwitz, aus der Behausung ihrer Eltern heimlich entfernt und ist bis heut noch nicht zurückgekehrt. Indem der Aufenthaltsort derselben trotz angestellten Recherchen nicht hat ermittelt werden können, wird angenommen, daß die v. Marianna Jarisch bei verrufenen Familien heimlich verborgen gehalten wird.

Es wird daher dienstergebenst ersucht, den Aufenthaltsort der Marianna Jarisch, deren Signalement unten folgt, zu ermitteln und mir denselben mitzutheilen.

Signalement:

Geburtsort: Dirschelwitz, Religion: katholisch, Alter: 13 Jahre, Größe: 1,46 Meter, Haare, Augen und Augenbrauen: braun, Stirn: frei, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Gesichtsbildung: ordentlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: polnisch, besondere Kennzeichen: auf den linken Fuß langes

Bekleidung: Ein blau gedruckter Rock, eine dergleichen Schürze, eine rothe Flanelljacke, ein rothes Halstuch, ein rothgeblumtes Kopftuch.

Schloß Ober-Glogau, den 12. Dezember 1882.

Der Amts-Vorsteher.

S t e c k b r i e f. Gegen den Hirtenjungen Josef Glied (Klied) aus Borrek bei Czarnowanz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Rupp abzuliefern. S. 2181. Dppeln, den 7. Dezember 1882. Der königliche Erste Staats-Anwalt.

Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor den Festen zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkästen u. dergleichen sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß deutlich, recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Name und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes ist es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne Nachnahme beträgt nach dem Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm

1 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

25 Berlin W., den 8. Dezember 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: **Budde.**

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. D Lange Lange zum am 1 vor d verka kauft! Zu buche Kalaf und i bei Der beglau besond Abschä treffen Gerich Amtsf Alle andern Eintro nicht e haben zur, Be zum C Das am 17 in unsei dem un Neu S Das

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 12. Dezember 1882.						Ober-Glogau, den 7. Dezember 1882.						Züls, den 11. Dezember 1882.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.
1.	Weizen	19	4	16	66	14	28	19	—	18	50	18	—	17	61	15	29	12	94
2.	Roggen	13	45	12	92	12	38	13	50	13	10	12	70	13	17	12	58	12	23
3.	Gerste	14	93	13	80	12	66	16	—	15	60	15	20	14	16	12	66	10	—
4.	Hafer	12	—	11	—	10	—	13	80	13	40	12	90	11	—	10	—	9	20
5.	Linjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	15	55	14	44	13	33	24	—	—	—	—	—	15	55	13	88	12	22
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	70	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—

W a n z e i g e r.

Zwangs-Verkauf.

Das dem Müllermeister Carl Ludwig in Langenbrück gehörige Grundstück Nr. 204 Langenbrück soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung **am 16. Februar 1883, Nachmittags 2 Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsrichter in dem zu verkaufenden Grundstück loco Langenbrück verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören nach dem Grundbuche 1 Hektar 1 Ar 40 □-Meter, nach dem Katasterauszuge 78 Ar 60 □-Meter Ländereien und ist dasselbe:

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerte von 399 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 17. Februar 1883, Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt OS., den 9. Dezember 1882.

Königliches Amts-Gericht.

Zwangs-Verkauf.

Das Untereigenthum des Häuslers Friedrich

Herrmann in Schnellwalde an der Häuslerstelle Nr. 69 Schnellwalde soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung **am 10. Februar 1883, Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem ganzen Grundstück gehören 32 Ar 60 □-Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 2,22 Mark,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerte von 45 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 10. Februar 1883, Vormittags 10 1/4 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt OS., den 5. Dezember 1882.

Königliches Amtsgericht.

Zwangs-Verkauf.

Das den Erben des am 3. Oktober 1881 zu Dautsch-Wülmen verstorbenen Gärtners Johann Heyduk nämlich:

1. seiner zweiten Ehefrau Susanna Heyduk

geb. Hoppe wieder verheh. Häusler Galler zu Mochau,

2. seinen Kindern 1. Ehe:

1. Marianna verheh. Einlieger Vincent Nowak in Deutsch-Müllmen,

2. Barbara

3. Franziska

4. Wilhelm

5. Peter

} Geschwister
Henduf

3. seinem Kinde 2. Ehe:

6. Catharina

gehörige Grundstück Nr. 70 Rosenberg soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miterben

am 10. Februar 1883, Vorm. 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 76 Ar 10 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 32,19 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 10. Februar 1883, Vormittags 11 1/4 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden

Neustadt OS., den 5. Dezember 1882.

Königliches Amtsgericht.

Für Bürstenmacher

offerire franco bei Abnahme von 10 Pfund

Wex. Reiszurzel, à Pfund 0,75 Mt.

Ital. dito = = 1,05 =

Wex. Fibre . . . = = 0,55 =

C. Buchwald, Reife, Zollstraße 14.

Ein gut erhaltener

Mahagoni-Flügel

ist billig zu verkaufen durch

Constant Schneider, Neustadt OS., Ring.

Heller'sche Spielwerke

werden alljährlich um diese Zeit angekündigt, um bald darauf als Glanzpunkt auf Tausenden von Weihnachtstischen die kostbarsten Sachen zu überstrahlen. Aus Ueberzeugung rufen wir einem Jeden zu: Was kann wohl der Gatte der Gattin, der Bräutigam der Braut, der Freund dem Freunde Schöneres und Willkommeneres schenken? Es vergewärtigt glücklich verlebte Stunden, lacht und scherzt durch seine bald heitern — erhebt Herz und Gemüth durch seine ernsten Weisen, verscheucht Traurigkeit und Melancholie, ist der beste Gesellschafter, des Einsamen treuester Freund; und nun gar für den Leidenden, den Kranken, den an das Haus Gefesselten! — mit einem Worte, ein Heller'sches Spielwerk darf und sollte in keinem Salon, an keinem Krankenbette, überhaupt in keinem guten Hause fehlen.

Für die Herren Wirthe, Conditoren, sowie Geschäfte jeder Art, gibt es keine einfachere und sichere Anziehungskraft als solch' ein Werk, um die Gäste und Kunden dauernd zu fesseln. Wie uns von vielen Seiten bestätigt wird, haben sich die Einnahmen solcher Etablissements geradezu verdoppelt; darum jenen Herren Wirthen und Geschäftsinhabern, die noch nicht im Besitze eines Spielwerkes sind, nicht dringend genug empfohlen werden kann, sich dieser so sicher erweisenden Zugkraft ohne Zögern zu bedienen, um so mehr, da auf Wunsch Zahlungserleichterungen gewährt werden. Den Herren Geistlichen, welche aus Rücksicht für ihren Stand, oder der Entfernung wegen, Concerten etc. nicht beiwohnen können, bereitet solch' ein Kunstwerk den schönsten, dauernsten Genuss. Wir bemerken noch, dass die Wahl der einzelnen Stücke eine fein durchdachte ist; die neuesten, sowie die beliebtesten älteren Opern, Operetten, Tänze und Lieder finden sich in den Heller'schen Werken auf das Schönste vereinigt. Derselbe hat die Ehre, Lieferant vieler Höfe und Hoheiten zu sein, ist überdies auf den Ausstellungen preisgekrönt, neuerdings in Melbourne der einzige, der speciell für sich allein den ersten Preis — Diplome nebst silberne Medaille — erhielt. Eine für diesen Winter veranstaltete Prämienvertheilung von 100 Spielwerken im Betrage von Francs 20,000 dürfte zudem besonderen Anklang finden, da jeder Käufer, selbst schon einer kleinen Spieldose, dadurch in den Besitz eines grossen Werkes gelangen kann; auf je 25 Francs erhält man einen Prämienchein. Reichhaltige illustrierte Preislisten nebst Plan werden auf Verlangen franco zugesandt.

Wir empfehlen Jedermann, auch bei einer kleinen Spieldose, sich stets direkt an die Fabrik zu wenden, da vielerorts Werke für Heller'sche angepriesen werden, die es nicht sind. Alle ächten Werke und Spieldosen tragen seinen gedruckten Namen, worauf zu achten ist. Die Firma hält nirgends Niederlagen.

Dominium Friedersdorf bei Ober-Glogau hat eine gut erhaltene Göpel = Dreschmaschine von Remna abzugeben.

Ein Haus

in Neustadt OS., untere Mühlstraße 455, mit 3/4 Morgen Gartenland ist unter solider Bedingung zu verkaufen.

Ba
Kön
auf
Brenn

Loos

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8 4
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14 6
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23 9
- 24 12
- 25

empfe
Livr
Reife
Stoff
Dam
Schei
3 M
Pelz
sowie
lange
und
Werk
und
Postn
breite
passe
spät

Hi

Bau- und Brennholz-Verkauf. Königl. Oberförsterei Proskau.

Auf nachstehend fertig aufbereitete Bau- und Brennholzer von ca.

Eichen:

Loos	Fagen	
1	22	12 I., 27 Classe,
2	"	51 III., 110 IV. Classe,
3	"	106 V. Classe,
4	5, 43	2 I., 6 II., 1 III. Classe,
5	"	5 IV., 26 V. Classe,
6	23/4	1 II., 6 III., 18 IV. Classe,
7	"	30 V. Classe,
8	44-49	2 I., 4 II. Classe,
9	"	7 III., 33 IV. Classe,
10	"	31 V. Classe,
11	48	5 I., 20 II. Classe,
12	"	39 III., 69 IV. Classe,
13	"	92 V. Classe,
14	66-68	2 I., 1 II., 5 III. Classe,
15	"	14 IV., 18 V. Classe,
16	77	1 II., 16 III. Classe,
17	"	57 IV. Classe,
18	"	78 V. Classe,
19	79	1 II., 1 III., 1 IV. Classe,
20	50	12 I., 7 II. Classe,
21	"	31 III., 39 IV. Classe,
22	"	35 V. Classe,
23	93-95	1 II., 2 III., 4 IV., 4 V. Classe,
24	120, 166	2 I., 2 II., 5 III. Classe,
25	"	12 IV., 7 V. Classe,

Loos	Fagen	
26	126	1 I., 1 II., 3 III. Classe,
27	"	9 IV., 12 V. Classe.
Eichen-Scheitholz:		
28	22	29,7 Rmt. Nutz, 194,8 Rmt. Scheit,
29	5, 43	2,9 " " 24,2 " "
30	23/4	14,3 " " 82 " "
31	44-49	16,5 " " 129 " "
32	48	17 " " 150 " "
33	66-68	2 " " 54,1 " "
34	77	9,5 " " 111,5 " "
35	79	2,2 " " 13,7 " "
36	50	24 " " 50 " "
37	93-95	1,1 " " 24,9 " "
38	120, 166	3 " " 33,3 " "
39	126	3,7 " " 40 " "
40	132, 143	" " 24,7 " "

werden versiegelte, mit der Aufschrift „Holz-Submission“ versehenen Offerten bis zum 19. Dezember 1882 entgegen genommen. Die Kaufbedingungen, welche im Wesentlichen mit den allgemeinen Holzversteigerungsbedingungen übereinstimmen und welchen sich die Submittenten durch Einreichung ihrer Offerten unterwerfen, können in hiesiger Kanzlei eingesehen oder schriftlich bezogen werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Kaufofferten und event. sofortige Zuschlagsurtheilung findet **Wittwoch, den 20. d. Mts.** im Nerfert'schen Gasthose hieselbst Vorm. 9 Uhr statt.

Die Gebote sind in Gelde pro Fest- resp. Raummeter oder in Procenten der Taxe abzugeben und können nur berücksichtigt werden, wenn sie sich auf ganze Loose beziehen. Der Königliche Oberförster.

Das große Pelzwaarenlager von M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35,

Ring 35, grüne Nährseite, parterre, I. und II. Etage, Ring 35,

empfehle meine Herren-Geh- und Reisepelze von 75 Mk., Comptoir-, Haus- und Jagdpelzröcke von 30 Mk., Livrepelze für Kutscher und Diener von 45 Mk., Herren-Herzpelze von 120 Mk. an für Damen Geh- und Reisepelzmäntel nach den neuesten Fagons mit echten Seidensammet-, Seidenrips-, Wollrips-, und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 50 Mk., Damenpelz-Jacken von 18 Mk. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Herz-, Stunks- und Iltismüssen von 15 Mk., Waschbar- und Scheitelaffen-Müssen von 7,50 Mk., Geh-, Bisam- und imitirte Stunksmüssen von 6 Mk., Kinder-Garnituren von 3 Mk., Fuchs- und Jagdmüssen 4,50 Mk. Pelzteppiche von 7,50 Mk. an. Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände übernehme Jahre lange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabricate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei ungefährender Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellung von Herrenpelzen bitte als Maß die Rückenbreite und Armlänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochgeehrte Kundschaft etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Ring 35, M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35.

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Proßlau.

Mittwoch, den 20. Dezember er. werden von Vorm. 10 Uhr ab im Merfert'schen Gasthose hier selbst ausgedoten werden:

140 Raummeter Birken-, 1000 Rmmtr. Kiefern- und 340 Rmmtr. Fichten-Kloben; außerdem an Consumenten Kiefern- und Fichten-Bauhölzer, sowie geringere Brennholzsortimente nach Bedarf.

Der Königliche Oberförster.

Das seit vielen Jahren rühmlichst bekannte echte

Ringelhardt-Glöckner'sche

Wund-, Zug- & Heilpflaster*)

mit dem Stempel: M. Ringelhardt und der

Schutzmarke  auf den Schachteln ist

ärztlich geprüft und wird empfohlen gegen: Knochenfraß, Krebschäden, Marfankel, Drüsen, Flechten, Salzfluß, Frost- und Brandwunden, Pühneraugen, Entzündungen, überhaupt alle äußerliche Schäden, Wagenschmerzen, Gicht und Reizen etc.

*) Zu beziehen à Schachtel 50 und 25 Pf. aus der Ordens-Apothek der barmherzigen Brüder und der Stadt-Apothek in Neustadt OS., sowie in den Apotheken in Leobschütz, Ratscher, Ratibor, Bauerwitz, Dypeln, Ohlau, Krappitz, Rattowitz, Orzesche, Biskupitz und Gleiwitz.

Zeugnisse liegen daselbst aus.

NB. Es wird gebeten, beim Einkauf obigen Pflasters genau auf den Stempel und die gesetzlich deponirte Schutzmarke zu achten, da bereits Nachahmungen existiren.

Adolf Kunisch

in Neustadt OS., Niederstrasse 133.

Inh. der Firma „Gebr. Kunisch aus Neisse“ empfiehlt seine

große Weihnachts-Ausstellung,

bestehend in allen nur erdenklichen

Christbaum-Confecturen

und Honigkuchen,

einer geneigten Beachtung.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Gegen Katarrh, Husten, Heiserkeit u. Verschleimung giebt es sowohl für Kinder als Erwachsene kein besseres Hausmittel als den **Schlesischen Fenchel-Honig-Extrakt** von **Emil Szejnba** in **Breslau**, welcher in ganzen Flaschen zu 1 Mk. 80 Pf., in halben Flaschen zu 1 Mk., in viertel Flaschen zu 50 Pf. nebst Gebrauchsanweisung allein echt zu haben bei **F. Grötschel, Oberstraße.**

100 Ctr. Karpfen,

60 bis 100 Stück auf den Centner hat abzugeben. **Tillowitz. Das Gräflich v. Frankenberg'sche Wirthschafts-Amt.**

4500 Mark sind auf ein ländliches Grundstück per bald oder Neujahr 1883 zu 5 % auszuleihen. Anfragen bitte zu richten an die Exped. d. Bl.

Einen eleganten, noch fast neuen **Selbstflutstrierer** (dos à dos), in der Gabel und zweispännig zu fahren, verkauft billigst **J. N. Berliner, Leobschütz.**

Für Domänen, Gutsherrschaften und größere Grundbesitzer empfehle

Wagenschilder aus Zinkguß

mit erhabener Schrift, dauerhaft u. rostfrei, à Stück 1 Mark.

Ebenso liefere ich zu jeder Zeit Schilder für die Gemeinde-Vorstände und Brustschilder für die Amtsdienere und Exekutoren zu sehr niedrigen Preisen.

Bei vielen Amtsvorständen befinden sich Exemplare davon zur Ansicht.

J. Weinstein,
Zinkgießerei, Leobschütz.

3000 Mark sind zu 5% bei guter Sicherheit auf ein Haus oder ländl. Grundstück auf lange Zeit unkündbar zu vergeben.

Näheres in der Redaction d. Blattes.

Die dem Gemeinde-Vorsteher **Constantin Salkoch** zu Poln.-Müllmen in seinem Amte zugesügte Beleidigung widerrufe ich und leiste demselben, da ich dies aus Uebereilung gethan habe, laut Schiedsmannvergleich hierdurch öffentliche Abbitte.

Poln.-Müllmen im Dezember 1882.

Anton Goresl, Bauerauszüger Sohn.

Druck und Verlag von **H. Knapach.**

Ja
N
geht w
275. den P
m 19. mert a
Neust
276. von
" "
" von e
Neust
277. von
jowi
von i
von i
von i
von i
Coloni
Neusta
278. jährige
Spari
in Ne
in Ne
in S
Neusta
279. ein Ge
weiß,
ein Ne
verschie
eine fle